



Schönriedstrasse 9
3792 Saanen
Telefon +41 31 635 37 37
www.be.ch/regierungsstatthalter
rsta.obersimmental-saanen@be.ch

Unsere Referenz vbv 3/2023

Saanen, 12. Mai 2023 / ml / TB

Entscheid

des Regierungsstatthalters von Obersimmental-Saanen



im Verwaltungsbeschwerdeverfahren

[Redacted]

- Beschwerdeführer -

gegen

Einwohnergemeinde Saanen, Gemeinderat, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen

- Beschwerdegegnerin -

i.S. Beschwerde gegen die Verfügung des Gemeinderates Saanen vom 13. März 2023 betreffend Einsicht in die Akten zum Thema Gesundheit Simme Saanen AG (GSS AG)

1. Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 24. Februar 2023 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag an die Einwohnergemeinde Saanen (Beschwerdegegnerin) um Akteneinsicht in alle Unterlagen, betreffend der Gesundheit Simme Saane AG (GSS AG).
- 1.2 Mit Verfügung vom 13. März 2023 lehnte die Beschwerdegegnerin das Gesuch ab und begründete dies damit, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht bereits mit den am 22. Februar 2023 zugesendeten Beschlüssen des Gemeinderates (teilweise geschwärzt) und jenen der Gemeindeversammlung (ungeschwärzt) erfüllt worden sei und damit, dass umfassende Akteneinsicht bzw. eine Auflistung aller vorhandenen Unterlagen wegen völlig unverhältnismässigem Aufwand nicht gewährt werden könne.
- 1.3 Mit Eingabe vom 16. März 2023 reichte der Beschwerdeführer beim Regierungsstatthalter von Obersimmental-Saanen fristgerecht eine Beschwerde gegen die Verfügung des Gemeinderates Saanen vom 13. März 2023 betreffend das Gesuch um Akteneinsicht ein.

Darin bemängelt er, dass die Beschwerdegegnerin ihre anfechtbare Verfügung nicht als solche gekennzeichnet habe und keine Rechtsmittelbelehrung beigelegt habe.

Weiter kritisiert der Beschwerdeführer die Unterscheidung der Beschwerdegegnerin zwischen «selbst erstellten» und sonstigen Akten und führt aus, dass die Beschwerdegegnerin auch Einsicht in Dokumente Dritter, welche sich in ihren Akten befinden, gewähren müsse.

Er führt des Weiteren aus, dass die Argumentation der Beschwerdegegnerin bezüglich des unverhältnismässigen Aufwandes für die Bereitstellung der Dokumente eine «offensichtlich völlig haltlose Schutzbehauptung» sei, oder aber die Beschwerdegegnerin würde den gesetzlichen Anforderungen an die Organisation einer Gemeindeverwaltung nicht nachkommen.

Auch die Argumentation der Beschwerdegegnerin, dass die Akteneinsicht nicht gewährt werden könne, da es ein «laufender Prozess» sei, lehnt der Beschwerdeführer ab.

Zuletzt argumentiert der Beschwerdeführer, dass es für die Gewährung der Akteneinsicht nicht relevant sei, ob die GSS AG unabhängig von der Beschwerdegegnerin tätig sei, da die Tatsache, dass die Gemeinde Aktionärin der GSS AG ist, unbestritten sei und deshalb die Dokumente, welche mit der Verwaltung dieser Unternehmensbeteiligung einhergingen, auch zu gewähren seien, unabhängig davon, was das Unternehmen genau tue.

Der Beschwerdeführer beantragt damit Akteneinsicht im ursprünglich beantragten Umfang, bzw. die Gemeinde Saanen sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in alle Unterlagen betreffend die GSS AG zu gewähren, mit Ausnahme der Nennung von Namen von Verwaltungsratsmitgliedern und Mitarbeitern der GSS AG im Angestelltenverhältnis.

- 1.4 Mit Verfügung vom 22. März 2023 setzte der stellvertretende Regierungsstatthalter von Obersimmental-Saanen der Beschwerdegegnerin eine Frist bis am 7. April 2023 zum Einreichen einer Beschwerdeantwort.

- 1.5 Mit Schreiben vom 23. März 2023 beantragte die Beschwerdegegnerin eine Erstreckung der Frist von 10 auf 30 Tage.
- 1.6 Mit Schreiben vom 27. März 2023 verlängerte der Regierungsstatthalter von Obersimmental-Saanen die Frist auf 30 Tage bis zum 24. April 2023.
- 1.7 In ihrer Beschwerdeantwort vom 24. April 2023 bringt die Beschwerdegegnerin vor, dass es sich beim Schreiben der Beschwerdegegnerin an den Beschwerdeführer vom 13. März 2023 um eine Verfügung handle, auch wenn es nicht als solche gekennzeichnet gewesen sei und dadurch ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliege.

Die Beschwerdegegnerin bringt des Weiteren vor, dass der Antrag des Beschwerdeführers «Akteneinsicht im ursprünglichen Umfang» dem Antrag vom 24. Februar 2023 «Akteneinsicht in alle Unterlagen, die der Gemeinde Saanen zur GSS AG vorliegen» entspreche. Die Beschwerdegegnerin zitiert Art. 9 Abs. 2 der Informationsverordnung des Kanton Berns und ergänzt, dass ein Akteneinsichtsgesuch die Daten «möglichst genau» umschreiben solle und dass «fishing expeditions» nicht zulässig seien. Dieses «Bestimmtheitsgebot» solle der Behörde ermöglichen, die tatsächlichen und artikulierten Bedürfnisse von Einsichtssuchenden effizient zu befriedigen und die Behörde davor schützen, durch ungezielte Gesuche mit unverhältnismässigem Aufwand konfrontiert oder blockiert zu werden. Die Beschwerdegegnerin erkennt eine solche «fishing expeditions» im Gesuch des Beschwerdeführers vom 24. Februar 2023 und behauptet, der Beschwerdeführer räume selbst ein, er wisse nicht, was er suche und er wolle die Einwohnergemeinde Saanen zu einer aufwändigen und ziellosen Auslegeordnung veranlassen, welche dieser benutzen würde, um sich die ihn interessierenden Informationen herauszupicken und dass er kein konkretes Einsichtsinteresse habe. Somit sei die Verwaltung nicht dazu verpflichtet, aufwändige und ausufernde Auswahlendungen zu erstellen und die ganzen Akten sowie das Archiv zu durchforsten, denn der Aufwand dafür sei zu gross.

Die Beschwerdegegnerin bringt vor, dass die GSS AG ein mit öffentlichen Aufgaben betrautes privates Unternehmen sei und deshalb gleich auskunfts- und informationspflichtig wie eine Gemeinde sei. Die Beschwerdegegnerin behauptet, zwischen dem Beschwerdeführer und der GSS AG einen Kontakt hergestellt zu haben, damit der Beschwerdeführer die gewünschten Unterlagen direkt von der GSS AG zur Einsicht herausverlangen kann.

Weiter sagt die Beschwerdegegnerin, sie habe dem Beschwerdeführer vor dem Gesuch vom 24. Februar 2023 bereits wesentliche Akten zum Thema zur Verfügung gestellt, soweit diese ausreichend spezifiziert waren, insb. Gemeinderatsbeschlüsse, welche die GSS AG betreffen. Die Akten und Unterlagen der Gemeinderatssitzungen seien hingegen nicht öffentlich, da diese ja geheim seien. Somit seien auch die einen Beschluss vorbereitenden Sitzungsunterlagen und nachfolgende Protokolle grundsätzlich geheim. Die Beschwerdegegnerin behauptet, sie sei somit den Einsichts- und Auskunftsanliegen, soweit diese genügend spezifisch und aufwandmässig zu bewältigen waren, bereits nachgekommen und beantragt die Abweisung der Beschwerde.

2. Erwägungen

Formelles

- 2.1 Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. März 2023. Gemäss Art. 63 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) sind Verfügungen kommunaler Behörden beim Regierungsstatthalter mit Beschwerde anfechtbar. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 63 Abs. 2 VRPG. Die angefochtene Verfügung wurde von der Einwohnergemeinde Saanen erlassen. Diese liegt im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen (Art. 39a Abs. 4 i.V.m. Anhang II Ziffer 5 lit. b des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 [Organisationsgesetz; OrG; BSG 152.01]). Der angerufene Regierungsstatthalter ist demzufolge für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde sachlich, örtlich und funktionell zuständig.
- 2.2 Zur Beschwerde gegen Verfügungen ist gemäss Art. 65 Abs. 1 VRPG befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer ist als Empfänger der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein aktuelles und praktisches Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung der Verfügung. Der Beschwerdeführer ist somit zur Beschwerde legitimiert.
- 2.3 Mit Beschwerde können gemäss Art. 66 VRPG die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung, andere Rechtsverletzungen und Unangemessenheit gerügt werden. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips und somit eine Rechtsverletzung. Damit liegt ein zulässiger Beschwerdegrund vor.
- 2.4 Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 67 Abs. 1 VRPG 30 Tage ab Eröffnung der angefochtenen Verfügung. Die Beschwerde wurde mit Eingabe vom 16. März 2023 eingereicht. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Materielles

- 2.5 Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips, indem die Beschwerdegegnerin sein Gesuch um Akteneinsicht abwies. Der Beschwerdeführer behauptet, dass kein öffentliches Interesse vorhanden sei, welches die Abweisung seines Gesuchs begründe.
- 2.6 Das Erlangen von Informationen über die Verwaltungstätigkeit ist ein objektiver Grundsatz des Verwaltungsrechts und ist als Anspruch jedes Bürgers anerkannt¹. Dieser Grundsatz ist unter dem Stichwort des Öffentlichkeitsprinzips sowohl auf Bundesebene in Art. 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) sowie auf kantonaler Ebene in den Verfassungen verankert. Im Kanton Bern ist der Grundsatz in Art. 17 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV/BE; BSG 101.1) und in Art. 27 IG festgehalten. Dadurch wird der Zugang zu amtlichen Akten auf Gesuch und ohne Interessennachweis für jedermann ermöglicht. Gewährt werden soll insbesondere die Einsichtnahme in sowohl gedruckte amtliche Dokumente wie in elektronische Informationen. Das Öffentlichkeitsprinzip fliesst aus dem Leitbild der Transparenz², welches die Nachvollziehbarkeit und Voraussehbarkeit des Verwaltungshandelns gewährleistet, im

¹ PETER KARLEN, Schweizerisches Verwaltungsrecht – Gesamtdarstellung unter Einbezug des europäischen Kontextes, Zürich-Basel-Genf, 2018, S. 75.

² Vgl. KARLEN, S. 75.

Sinne eines Kontrollinstruments der Öffentlichkeit um fehlbaren Verhalten der Behörden entgegenzuwirken und schliesslich die freie Willensbildung und Wahrnehmung der individuellen Rechte der Bürger zu erleichtern³.

- 2.7 Für den Aktenzugang ist auf Bundesebene der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips in sachlicher (Art. 5 BGÖ), zeitlicher (Art. 23 BGÖ) und persönlicher Hinsicht (Art. 2 BGÖ) sowie die Umschreibung entgegenstehender Geheimhaltungsinteressen massgebend⁴. Als Schranke des Öffentlichkeitsprinzips gilt insbesondere der Ausnahmekatalog von Art. 7 Ziff. 1 BGÖ sowie eine allfällige Beeinträchtigung der Privatsphäre Dritter (Art. 7 Ziff. 2 BGÖ).
- 2.8 Für die effektive Wahrnehmung des Rechts auf Akteneinsicht wird vorausgesetzt, dass Akten tatsächlich geführt und angelegt werden, deswegen sind die Behörden zur Führung von Akten verpflichtet⁵. Alles was zu der Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann, ist von den Behörden in den Akten festzuhalten⁶. Die in den Akten dokumentierten Informationen müssen korrekt, übersichtlich und vollständig sein⁷. Aus Gründen der Transparenz muss aus den Akten erkennbar sein, wer sie zu welchem Zeitpunkt erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind⁸. Grundsätzlich entscheidet diejenige Behörde über das Einsichtsbegehren, in deren Herrschaftsbereich die Akten liegen⁹.
- 2.9 In der kantonalen Gesetzgebung ergibt sich der persönliche Geltungsbereich aus Art. 2 IG i.V.m. Art. 5 IV sowie aus Art. 16 IG. Der sachliche Geltungsbereich bezieht sich gemäss Art. 27 Ziff. 1 Satz 1 auf amtliche Akten, ohne den Begriff näher zu definieren (vgl. Art. 5 BGÖ). Ein Gesuch auf Akteneinsicht muss schriftlich bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, dabei müssen die Akten, welche eingesehen werden möchten, möglichst genau umschrieben werden (Art. 9 IV). Stellt die Behörde bei der Prüfung des Gesuchs fest, dass die Akten nicht hinreichend genau umschrieben wurden, so muss sie der gesuchstellenden Person eine Frist zur Ergänzung und Präzisierung der Angaben einräumen.
- 2.10 Als Schranke des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Bern gelten überwiegende öffentliche oder private Interessen. Als überwiegendes öffentliches Interesse gilt gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. c IG wenn der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand durch die Bearbeitung des Akteneinsichtsgesuchs entstehen würde. Art. 11 Abs. 2 IV konkretisiert, dass ein unverhältnismässiger Aufwand dann vorliegt, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen personellen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, das Einsichtsgesuch innert nützlicher Frist zu erledigen, ohne ihre Aufgaben zu vernachlässigen.
- 2.11 Im vorliegenden Beschwerdeverfahren handelt es sich im Hinblick auf den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich um ein Einsichtsgesuch in Akten der Gemeinde Saanen, und dementsprechend um Einsicht in amtliche Akten einer kommunalen Behörde im Kanton Bern, womit der sachliche und persönliche Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips erfüllt und das Einsichtsrecht grundsätzlich zu gewähren ist. Dabei ist kein Interessensnachweis für die Herausgabe der Dokumente vorausgesetzt.

³ Vgl. KARLEN, S. 74.

⁴ ISABELLE HÄNER, Verwaltungsrecht in: Giovanni Biaggini, Isabelle Häner, Urs Saxer, Markus Schott (Hrsg.), Fachhandbuch Verwaltungsrecht, Zürich-Basel-Genf, 2015, Rz. 28.31, S. 1184.

⁵ BGE 129 I 85 E. 4.1 S. 89.

⁶ BGE 130 II 473 E. 4.1 S. 477.

⁷ RHINOW RENÉ/KOLLER HEINRICH/KISS CHRISTINA/THURNHERR DANIELA/BRÜHL-MOSER DANIELA, a.a.O., N 341.

⁸ BGE 129 I 85 E. 4.1.

⁹ WALDMANN BERNHARD/OESCHGER MAGNUS, a.a.O., N 74.

- 2.12 Der Beschwerdeführer verlangt in seinem Akteneinsichtsgesuch eine Auflistung aller vorhandener Dokumente betreffend der GSS AG, aufgrund welcher er den Antrag auf Akteneinsicht konkretisieren möchte. Weiter verlangt der Beschwerdeführer Einsicht in eine Reihe von Dokumenten (Auflistung Akteneinsichtsgesuch vom 24. Februar 2023, 2. lit. a bis f).
- 2.13 Zu prüfen ist, ob das Akteneinsichtsgesuch den Anforderungen von Art. 10 Ab. 2 IV genügt, welcher eine genaue Umschreibung der Akten erfordert, in welche Einsicht verlangt wird. Bei ungenügender Umschreibung der Akten ist die Behörde dazu verpflichtet, dem Gesuchsteller eine angemessene Frist zur Präzisierung des Gesuchs zu setzen. Das Gesuch des Beschwerdeführers bezeichnet einige Akten gar nicht (es wird um eine Auflistung der vorhandenen Akten gebeten) und somit sind diese nicht hinreichend genau umschrieben. Weitere Akten werden hinreichend genau umschrieben (Auflistung 2. lit. a bis f).
- 2.14 Weiter ist zu prüfen, ob dem Akteneinsichtsgesuch ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Die Beschwerdegegnerin macht geltend, durch die Bearbeitung des Akteneinsichtsgesuchs würde der Behörde ein unverhältnismässig grosser Aufwand entstehen. Der Beschwerdeführer entgegnet, dass die Beschwerdegegnerin zu ordnungsmässiger Aktenführung verpflichtet sei, wobei mindestens jene Dokumente, welche der Beschwerdeführer in seinem Akteneinsichtsgesuch vom 24. Februar 2023 (Punkt 2 lit. a bis f) benennt, enthalten sein müssten und dass im Falle elektronischer Aktenführung eine Auflistung der digitalisierten Dokumente, ohne nennenswerten Aufwand aus dem Aktenverwaltungssystem der Gemeinde generiert werden könne. Der Beschwerdeführer wolle dann auf Basis dieser Auflistung in einem weiteren Akteneinsichtsgesuch spezifizieren, welche konkreten Dokumente er sehen wolle. Dabei hätte die Beschwerdegegnerin wiederum die Möglichkeit zu überprüfen, welche Information geschwärzt werden müssten.

Die Beschwerdegegnerin entgegnet dem, dass «fishing expeditions» nicht erlaubt seien und dass der Beschwerdeführer sein Einsichtsgesuch möglichst genau umschreiben müsse und damit dem Bestimmtheitsgebot, welches u.a. Behörden vor unverhältnismässigem Aufwand schützen solle, gerecht zu werden. Die Beschwerdegegnerin kritisiert, dass der Beschwerdeführer einfach «alles an amtlichen Akten» betreffend der GSS AG was sich bei der Beschwerdegegnerin befinde zur Einsicht verlangt, was der Gemeinde einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Die Beschwerdegegnerin müsste dafür «in jeder Abteilung jedes Dossier durchforsten».

Ob ein unverhältnismässiger Aufwand vorliegt, ist anhand einer Verhältnismässigkeitsprüfung festzustellen. Die Beschwerdegegnerin hat es unterlassen, eine solche Verhältnismässigkeitsprüfung durchzuführen. Insbesondere hat sie es unterlassen, das öffentliche Interesse an der Transparenz mit dem Aufwand der Herausgabe der aufgelisteten Akten bzw. einer Auflistung der vorhandenen Akten ins Verhältnis zu setzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Herausgabe der im Gesuch auf Akteneinsicht bereits aufgelisteten Dokumente (*Einladungsschreiben zu Aktionärsversammlungen, Protokolle der Aktionärsversammlungen, Jahresberichte / Jahresabschlüsse der GSS AG 2019, 2020, 2021 und 2022, den Gemeinderatsbeschlüssen seit Oktober 2019 einschliesslich der Beschlussvorlagen in Zusammenhang mit der GSS AG, Kopien der Leistungsverträge, welche die Gemeinde mit der GSS AG abgeschlossen hat und Dokumente der Gemeinde betreffend der Eingabe des Beschwerdeführers im Kontext der GSS AG*), der Beschwerdegegnerin keinen unverhältnismässigen Aufwand verursachen wird. Bezüglich der vollständigen Auflistung aller Dokumente, welche der Gemeinde

Saanen zu GSS AG vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Transparenz überwiegt. Jedoch hat es die Beschwerdegegnerin diesbezüglich unterlassen, dem Beschwerdeführer eine Frist zur Präzisierung seines Akteneinsichtsgesuchs zu setzen.

- 2.15 Die Beschwerdegegnerin argumentiert weiter, dass der ganze Prozess ohnehin «unter der Federführung der GSS AG und in Absprache der Grundsatzzuständigkeit des Kantons Bern im Gesundheitswesen (und nicht der Gemeinde) stehe». Der Beschwerdeführer entgegnet diesem Argument, dass die Beschwerdegegnerin als Aktionärin jene Dokumente, welche mit der Verwaltung dieser Unternehmensbeteiligung einhergehen, zugänglich zu machen habe. Die Beschwerdegegnerin argumentiert, dass der Beschwerdeführer jene Akten, welche von der GSS AG produziert wurden, bei dieser einfordern könne, da öffentliche Unternehmen bzw. mit öffentlichen Aufgaben betraute Unternehmen gleich informations- und auskunftspflichtig seien wie eine Gemeinde.

Das Informationsgesetz und die Informationsverordnung des Kanton Berns etablieren in Art. 19 IG die Informationspflicht für öffentliche Unternehmen und mit öffentlichen Aufgaben betraute Private. Jedoch unterscheidet weder das Informationsgesetz noch die Informationsverordnung zwischen selbst erstellten und anderen Akten. Somit muss eine Behörde alle in ihrem Herrschaftsbereich liegenden Akten, sofern nicht ein öffentliches Interesse entgegensteht, zur Akteneinsicht herausgeben. Demnach spielt es keine Rolle, ob die Beschwerdegegnerin oder die GSS AG die Akten erstellt hat. Solange die Beschwerdegegnerin sie aufbewahrt und der Einsichtnahme nichts entgegensteht, muss Einsicht gewährt werden.

- 2.16 Zusammenfassend wird festgehalten, dass das Vorliegen eines dem Öffentlichkeitsprinzips entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interesses zu verneinen ist. Es sind auch keine privaten Interessen ersichtlich, die gegen die Herausgabe der Akten sprechen. Die Beschwerdegegnerin hat das Öffentlichkeitsprinzip verletzt, indem sie die vom Beschwerdeführer aufgelisteten Akten nicht alle herausgegeben hat.

Der Beschwerdeführer hat dementsprechend Anspruch auf Einsichtnahme in die amtlichen Akten, welche er in seiner Auflistung präzise genannt hat.

Bezüglich des Teils des Akteneinsichtsgesuches, welcher der Beschwerdegegnerin durch die fehlende Präzisierung einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde, hat es die Beschwerdegegnerin versäumt, dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Präzisierung des Gesuchs um Akteneinsicht anzusetzen. Diesbezüglich ist dem Beschwerdeführer eine Frist zur Präzisierung seines Akteneinsichtsgesuchs zu setzen.

- 2.17 Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (Art. 68 Abs. 1 VRPG).

Aus wichtigen Gründen kann die verfügende Behörde anordnen, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme (Art. 68 Abs. 2 VRPG).

Als derart wichtige Gründe gelten üblicherweise bedeutende und dringliche öffentliche oder private Anliegen, die den Interessen an einem Aufschub der Wirksamkeit einer Anordnung bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorgehen (vgl. Art. 68 Abs. 5 VRPG). In der Regel bedingt der Entscheid über die aufschiebende Wirkung eine einzelfallorientierte Interessenabwägung.

Die Abstimmung an der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Saanen über die GSS AG wird voraussichtlich im Spätsommer 2023 stattfinden. Im Vorfeld einer Abstimmung ist es für die Meinungsbildung und die Ausübung der politischen Rechte sehr wichtig, dass die Gemeinde ihre Einwohner umfassend über die traktandierten Geschäfte informiert und dass die Gemeinde die Akten und Unterlagen, welche interessierte Bürger und Journalisten bei der Gemeinde einsehen wollen, herausgibt, wie es das Öffentlichkeitsprinzip vorschreibt. Die Medien sollen über die bevorstehenden Abstimmungen rechtzeitig berichten können. Dies ist nur möglich, wenn den Journalistinnen und Journalisten die Unterlagen und Akten gemäss den Bestimmungen des Informationsgesetzes des Kantons Bern herausgegeben werden. Es ist bekannt, dass der Beschwerdeführer regelmässig Berichte für die Simmental Zeitung schreibt. Zudem haben die Steuerzahler und die breite Öffentlichkeit z.B. das Recht zu wissen, wie viele Steuergelder (exakte Beträge) von der Gemeinde Saanen in die GSS AG fliessen sollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein gewichtiges und dringliches öffentliches Interesse an der Herausgabe der vom Beschwerdeführer verlangten Akten besteht, welches das Interesse an einem Aufschub der Wirksamkeit des vorliegenden Entscheides bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage vorgeht. Deshalb ist einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

- 2.18 Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gilt die Beschwerdegegnerin als unterliegende Partei. Kommunalen Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie in ihren Vermögensinteressen betroffen sind (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Durch das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend Akteneinsicht ist die Gemeinde Saanen nicht in ihren Vermögensinteressen betroffen, weshalb ihr keine Verfahrenskosten auferlegt werden. Demzufolge trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten.
- 2.19 Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Nicht berufsmässig im Sinne von Art. 104 Abs. 1 VRPG ist die Vertretung bei Prozessführung in eigener Sache. Weil der Beschwerdeführer in eigener Sache Beschwerde geführt hat, steht ihm kein Parteikostenersatz zu. Folglich sind keine Parteikosten zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

3. Entscheid

- 3.1 Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der Einwohnergemeinde Saanen vom 13. März 2023 wird aufgehoben.
- 3.2 Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, dem Beschwerdeführer bis am **23. Mai 2023** Einsicht in die von ihm aufgelisteten Akten zu gewähren und ihm diese in Kopie zuzustellen, sofern die Beschwerdegegnerin diese Akten aufbewahrt. Es handelt sich dabei um folgende Akten:
- Einladungsschreiben zu Aktionärsversammlungen der GSS AG
 - Protokolle der Aktionärsversammlungen der GSS AG
 - Jahresberichte/Jahresabschlüsse der GSS AG zu den Geschäftsjahren 2019, 2020, 2021 und 2022
 - Sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse seit dem 15. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der GSS AG einschliesslich der zugrundeliegenden Beschlussvorlagen bzw. Anträge mit antragsbegründenden Begleitinformationen

- Eine Kopie der Leistungsverträge, die der Kanton Bern/GSI mit der GSS AG abgeschlossen hat
- Dokumente betreffend die Eingabe des Beschwerdeführers im Kontext der GSS AG

3.3 Bezüglich der weiteren Akten wird der Beschwerdeführer angewiesen, bis am **30. Mai 2023** die Akten, in welche Einsicht gewährt werden soll, so zu präzisieren, dass die Beschwerdegegnerin ihm diese in Kopie zustellen kann.

3.4 Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, dem Beschwerdeführer innert angemessener Frist ab Eingang des präzisierten Gesuchs um Akteneinsicht die verlangten Akten in Kopie zuzustellen, sofern die Herausgabe der Akten aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips geboten ist.

3.5 Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.6 Die Verfahrenskosten trägt der Kanton Bern.

3.7 Parteikosten werden keine gesprochen.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist mindestens im Doppel beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern einzureichen und hat einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird per Einschreiben eröffnet:

- 
- Einwohnergemeinde Saanen, Gemeinderat, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen

**Der Stv. Regierungsstatthalter
von Obersimmental-Saanen:**

